



Förderverein des Sports in Esbeck e.V.



§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Sports in Esbeck e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lippstadt.

§ 2

Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit von Germania Esbeck e.V in materieller und ideeller Form auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgabe durch die Pflege des Kontaktes zu dem Vereinsvorstand, den Betreuern und Trainern, sowie zu den Eltern der dort Sport treibenden Kinder. Ebenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Baubetriebshofs intensiv zu führen. Insgesamt trägt der Verein dazu bei, die Sport- und Lebensfreude der Kinder zu fördern und zu erhalten. Weiterhin fördert er Veranstaltungen erzieherischer und sportlicher Art.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jeder werden, der die Aufgaben des Vereins fördert. Das sind insbesondere Eltern der Kinder, Betreuer, sonstige Freunde und Förderer des Sportes, sowie juristische Personen (z.B. Vereine).

Die Aufnahme erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zu einem Beitritt eines 16- bis 18-jährigen ist ferner das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Zwei Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Kassenprüfers ist für die Dauer von einem Jahr begrenzt, aber nur in dem Gründungsjahr.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne der Vorschriften des BGB aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer/in
Kassierer/in

Erweitert wird der Vorstand durch

- 2 Beisitzer

Der 2. Beisitzer soll, das Einverständnis vorausgesetzt, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von Germania Esbeck e.V. sein. Wird der 2. Beisitzer nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt, so ist der Beisitzer zu wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend hiervon gilt nach der Gründungsversammlung die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des 2. Beisitzers nur für ein Jahr.

Durch diese Regelung ergibt sich folgender Wahlrhythmus: Gewählt werden in einem Kalenderjahr:

1. Vorsitzender
- Kassierer
1. Beisitzer

2. Vorsitzender
- Schriftführer
2. Beisitzer

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen hat. Dies gilt für die ordentliche, wie für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher durch persönliche Anschreiben an alle Mitglieder des Vereins.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a.) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b.) Entgegennahme der Kassenberichte und Berichte der Rechnungsprüfer
- c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl der Rechnungsprüfer
- e.) Beschlussfassung über - vorliegende Anträge,
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, sowie des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine drei Viertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Absicht zur Satzungsänderung und der Auflösung des Fördervereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a.) Der Vorstand beschließt
- b.) Ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportverein Germania Esbeck e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist unstatthaft.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom 24. Mai 2012 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2012 geändert und beschlossen.

Lippstadt-Esbeck, den 19. Juli 2012